

V. 36. Das Heiligtum ist der Himmel, an dem Jahwe seine furchtbare Macht im Gewitter (konkret und symbolisch) offenbart. Die Worte mirabilis Deus in sanctis suis werden in der Liturgie auf die göttlichen Gnadenwunder in den Seelen der Frommen angewandt; es ist dies nur ein angewandter Sinn, der sich den lateinischen Wörtern gut unterlegen lässt, ohne daß er den hebräischen Wörtern entspricht. — Auch hier wird wiederum die Gleichung — Gewittergott = Israels Gott vollzogen, und durch die Folgerungen, die sich daraus für die Geschichte allgemein ergeben, vervollständigt. Jahwes Wirken ist nicht fruchtlos; tatsächlich bewirkt er dadurch Ehre und Macht seines Volkes, die allein von ihm kommen. Er wird von seinem Volke gesegnet, d. h. tatsächlich ist er immer wieder Anlaß, daß ihm das Volk für sein Wirken danken und ihn preisen kann. Die beiden letzten Stichen beschreiben darum das gegenseitige Verhältnis, das zwischen Jahwe und Israel besteht und das sonst in der Formel: Jahwe ist der Gott Israels und Israel ist Jahwes Volk, ausgesprochen wird. Jahwe ist für Israel tätig, anderseits kommt ihm Israels Verehrung zu.

Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichtes.

Von Professor Dr. Johann Haring, Graz.

Die Gegenwart beschäftigt sich viel mit pädagogischen Fragen. Nicht nur die niedere und mittlere Schule, auch die Hochschule hat ihre Pädagogik.¹⁾ Auch bei der akademischen Behandlung des Kirchenrechtes haben sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Methoden ausgebildet. In der neuesten Zeit aber wurde, durch besondere Umstände veranlaßt, gerade die Methode für die akademische Behandlung des Kirchenrechtes vielfach in der Öffentlichkeit erörtert.

Ziemlich gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Codex juris canonici schien ein Dekret der Studienkongregation eine bestimmte Methode allgemein vorzuschreiben.²⁾ Zeitlich früher aber waren bedeutende Kanonisten für eine reinliche Scheidung der Rechtsgeschichte von der systematischen Darstellung eingetreten.³⁾ Ueber beide Methoden im Kirchenrechtsunterricht soll im folgenden die Rede sein.

¹⁾ Man vgl. Schmidkunz H., „Einleitung in die akademische Pädagogik“, 1907. Ueber die Kongresse und überhaupt über die Bestrebungen der Hochschulpädagogik berichtet zusammenfassend Schmidkunz in der Zeitschrift „Pharus“, Donauwörth, I., 1910, 502 bis 513, VII., 1918, 911 bis 926.

²⁾ Congreg. Sem. et Stud., 7. August 1917 (Acta Ap. Sedis, IX, 439).

³⁾ Stuß Ulrich, „Die kirchliche Rechtsgeschichte“, Stuttgart 1905.

I. Das Dekret der Studienkongregation vom 7. August 1917 schreibt in Übereinstimmung mit einem Schreiben Papst Benedicts XV. vom 16. Juli 1917 an den Patriarchen von Venetien¹⁾ die sogenannte commentarmäßige Behandlung des kirchlichen Gesetzbuches vor. Die maßgebenden Stellen lauten: *Itaque sacra haec Congregatio, ut in re tanti momenti rectae alumnorum institutioni pro officio suo consulat, omnibus ac singulis studiorum Universitatibus et juris canonici Lyceis, quae ad normam can. 256, § 1, eidem Sacrae Congregationi parent,²⁾ praecipit ac mandat, ut in schola antehac *textus* aptissime nuncupata, in qua jus canonicum penitus copioseque praelegitur, ita in posterum eiusmodi disciplina tradatur, ut alumni non modo Codicis sententia *synthetice* proposita, sed accurata quoque uniuscuiusque canonis *analyse*, ad cognoscendum et intelligendum Codicem veluti manuducantur: debent scilicet doctores juri canonico tradendo, ipso Codicis ordine ac titulorum capitumque serie religiosissime servata, singulos canones diligent explanatione interpretari. Idem tamen magistri, antequam dicere de aliquo instituto juridico aggrediantur, apte exponant, qui eius fuerit ortus, quae decursu temporis acciderint progressiones, mutationes ac vices, ut discipuli pleniorum juris cognitionem assequantur. Nullo ceterum praeter Codicem libro alumnos uti necesse erit; quodsi doctoribus placuerit eos unum aliquem adhibere librum, id sancte retinendum, ut non eius libri ordini ordo Codicis, sed huic ille aptetur et accommodetur. Allgemeiner, jedoch auch in gleichem Sinne drückt sich das Schreiben Benedicts XV. vom 16. Juli 1917 aus: *Volumus, ita juris canonici disciplinam in posterum tradatis, ut Codicem, prout evolvitur, gradatim commentata oratione declaratis; neque enim Nobis probabitur quicumque excurrendo ingenio nimis indulserit suo, discipulosque a via jannunc expeditiore deflexos in tricas vel in difficultates conjecerit.* — Dies der Wortlaut der in Betracht kommenden Ättenstücke. Entsprechend dem privaten Charakter, ergeht das Papstschreiben sich mehr in allgemeinen Ausdrücken. Das Kongregationsdecreta aber bringt eine genaue Formulierung der Vorschrift. Darnach ist bei Textvorlesungen an kirchlichen Universitäten und Lyzeen, welche der Studienkongregation unterstehen, die commentarmäßige Behandlungsform vorgeschrieben. Der Besprechung des Dekretes ist die Erörterung mehrerer Fragen vorauszuschicken.*

Was sind Textvorlesungen? An den kirchlichen Lehranstalten, besonders Roms, unterscheidet man seit altersher zwei Arten von Vorlesungen: Institutionenvorlesungen und Dekretalen-(Text-)vorlesungen. Erstere bieten eine Einleitung und eine kurze über-

¹⁾ Acta Ap. Sedis, IX. 381 f.

²⁾ Nach can. 256, § 1, sind dies kirchliche Universitäten und Fakultäten, auch solche, welche von Ordensmitgliedern geleitet werden.

sichtliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des kanonischen Rechtes; letztere sind als ausführliche Vorlesungen gedacht, die sich enge an den Text des kirchlichen Rechtsbuches, früher *Corpus juris canonici*, nunmehr *Codex juris canonici* anschließen. Daher sagt ja auch das Dekret: (schola) in qua jus canonicum penitus copioseque praelegitur. Nicht wird also diese Methode für den Institutionenvortrag — und da in kirchlichen Seminarien regelmäßig nur dieser Unterricht möglich ist, auch nicht für den kanonistischen Unterricht in den Seminarien vorgeschrieben.

Diese ausführlichen Textvorlesungen setzen beim Hörer bereits gewisse Vorkenntnisse und Vorstudien voraus. Daher müssen den Textvorlesungen regelmäßig die Institutionenvorlesungen vorangehen. Es ist diese Methode keine Erfindung der kirchlichen Schulen. Ihr Vorbild findet sich in der akademischen Behandlung des römischen Rechtes. Auch hier pflegten den ausführlichen Vorlesungen über das gemeine Recht (Pandektenvorlesungen) die Vorlesungen über Institutionen des römischen Rechtes vorausgeschickt zu werden. Und so wie bei den Pandektenvorlesungen nicht bloß das Recht der sogenannten Pandekten, d. i. des zweiten Teiles des *corpus juris civilis*, sondern überhaupt das römische Privatrecht in seiner durch das deutsche und kanonische Recht herbeigeführten Weiterbildung behandelt wird, so beschränkten sich die Dekretalenvorlesungen selbstverständlich auch nicht etwa einzig und allein auf die Dekretalen Gregors IX. oder überhaupt auf die offiziellen Gesetzessammlungen, sondern es wurden auch die späteren kirchlichen Gesetze und Entscheidungen herangezogen. Die sogenannten Dekretalen- (Text-)vorlesungen bieten also eine ausführliche wissenschaftliche Darstellung des geltenden kanonischen Rechtes, während die Institutionenvorlesungen mit Besprechung der notwendigen Vorbegriffe und einer gedrängten Uebersicht sich bescheiden.¹⁾

Wie kam das römische Recht zur Scheidung von Institutionen- und Pandektenvorlesungen? Durch die römische Gesetzgebung selbst. Kaiser Justinian veröffentlichte nämlich am 21. November 533 eine Einführung (*Institutiones*) in das Rechtstudium und widmete sie der rechtsbeflissenen Jugend (*cupidae legum juventuti*). Das Merkwürdige bei dieser Sammlung ist, daß sie nicht etwa bloß ein Lehrbuch, sondern zugleich auch ein Gesetzbuch war. Nach der ausgesprochenen Absicht des Kaisers sollten die Institutionen die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft darstellen (*sunt totius legitimae scientiae prima elementa*). Man vergleiche nur z. B. die Titelüberschriften des ersten Buches: *De justitia et*

¹⁾ Doch wie die Pandektenvorlesungen nicht darauf verzichten, die Vorbegriffe in erweiterter Form zu behandeln, so gehen auch die kanonistischen Textvorlesungen gewissen allgemeinen Vorfragen nicht aus dem Wege. Nur müssen sie, zumal wenn die Vorlesung sich eng an das Gesetzbuch anschließt, gewisse kanonistische Vorkenntnisse voraussetzen.

jure, De jure naturali, gentium et civili, De jure personarum, De ingenuis usw. Eine Erklärung der Institutionen kam also einer wissenschaftlichen Einführung in das römische Recht gleich. — Bei der Anlehnung des kanonischen Rechtes an das römische und wohl auch aus praktischen Gründen ist es begreiflich, daß man bestrebt war, auch für das kanonische Recht ähnliche Institutiones zu schaffen. Nach dem Vorbilde der justinianäischen Institutiones verfaßte 1557 bis 1559 der Kanonist Lancelotti Institutiones canonicae, die kanonische Vorbegriffe und einen kurzen Abriß des kanonischen Rechtes enthalten. Es gelang dem Verfasser aber nicht, für sein Werk die offizielle Approbation zu erhalten. Nichtsdestoweniger wurde es lange Zeit den Ausgaben des *corpus juris canonici* angefügt. In der Schule aber erhielt sich der Unterschied zwischen Institutionen- und Textvorlesungen.

Die beiden Arten von Vorlesungen haben aber auch in der Geschichte des Rechtsunterrichtes ihre Begründung. Die *lectio* *praelectio* des Mittelalters hatte teilweise einen anderen Sinn, als die Vorlesung der Gegenwart. Der akademische Unterricht des Mittelalters bestand in der fortlaufenden Erklärung eines Textbuches. Solche waren auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft die offiziellen, aber auch private Rechtssammlungen, auf dem Gebiete der Theologie lange Zeit die *Sentenzen* des Petrus Lombardus und später die *Summa theologiae* des heiligen Thomas von Aquin.¹⁾ Der Text des Textbuches mußte den Hörern bei der Vorlesung bereits vorliegen. Zur Erleichterung der Textbeschaffung wurde derselbe an manchen Anstalten in besonderen Stunden diktirt.²⁾ Wenn in der *lectio* der Text nochmals verlesen wurde, so hatte dies nur den Sinn einer Kontrolle. Die Hörer sollten, wenn nötig, den Text korrigieren und richtig interpungieren. Die *lectio* bestand in einer Wort- und Sacherklärung, wobei eine Zusammenfassung des Inhaltes stattfand und auf Streitragen (*Quaestiones*) eingegangen wurde. Für die Textauslegung hatte sich ein festes Schema ausgebildet: *Praemitto, scindo, summo, casumque figuro, perlego, do causas, connoto, objicio*. — *Praemittere* bedeutet eine einleitende Charakteristik der Textstelle, wobei gleichzeitig die Fachausdrücke erläutert werden. *Scindere* ist die Zerlegung in Teile (*partitio*). Hierauf wird der Inhalt der betreffenden Stelle in eine kurze Formel gefaßt (*summare*). Es folgt die Auffstellung eines Rechtsfalles (*ca-*

¹⁾ Das größte Lob, das einem mittelalterlichen akademischen Lehrer gespendet werden konnte, war die gute Auslegung der Textschriften. So heißt es z. B. im *Breviarium Romanum* (7. März) von Thomas von Aquin: *publice philosophos et theologos summa cum laude est interpretatus*.

²⁾ Diese Tätigkeit hieß nicht *lectio* oder *praelectio*, sondern *pronuntiatio*. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst beginnen die Dozenten wohl auch den Text für ihre Hörer drucken zu lassen. Paulsen-Lehmann, „Gesch. des gelehrten Unterrichtes“, I⁸, 37 ff. Stinzing, „Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft“, 1880, I, 150.

sum ponere, figurare), wobei die tatsächlichen Voraussetzungen des Rechtssatzes der betreffenden Stelle dargelegt werden. Nun folgte die Verlesung der Stelle selbst, wobei auf die etwa vorhandenen abweichenden Lesarten aufmerksam gemacht wurde. Ist derart die Textlesung vollendet, so werden regelmäßig noch gewisse Zutaten geboten. Die *causae* sind die Gründe der Entscheidung, bezw. des gefundenen Rechtssatzes. *Connotationes* sind Erläuterungen des Gegenstandes durch angrenzende Rechtssätze oder allgemeine Grundsätze. Die *objectiones* eröffnen das weite Gebiet der Kontroverse.¹⁾ Diese Lehrmethode verlangt ein intensives Mitarbeiten des Hörers. Der Lehrer macht gleichsam vor und mit den Schülern seine Studien. Eine gewisse Reife des Schülers ist Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode. (Moderne Arbeitsschule!)

Diese rein erklärende (exegetische) Lehrmethode wurde von den Juristen *mos (docendi) italicus* genannt, wohl deshalb, weil sie an den italienischen Rechtsschulen in Uebung stand.²⁾ Sie hatte unbestritten ihre Vorteile, war aber für Anfänger weniger passend, da sie ein gewisses Maß von Vorkenntnissen bereits voraussetzte. Zudem ergingen sich die Lehrer in der Textzergliederung nur zu oft in Spitzfindigkeiten und suchten sich hierin gegenseitig zu überbieten.

Gegenüber dieser exegetischen Methode bildete sich allmählich, zunächst in Frankreich, eine mehr systematische Lehrmethode, *mos (docendi) gallicus* aus. Das Endergebnis war eine allgemeine Zurückdrängung des *mos docendi italicus* durch den *mos gallicus*.³⁾ Nur in den öffentlichen Pflichtvorlesungen war am Ausgange des Mittelalters die exegetische Methode noch beibehalten. In den Privatvorlesungen aber, welche die Professoren zunächst in ihrer Privatwohnung, dann aber auch im Hörsaal hielten und in denen sich schließlich der eigentliche akademische Unterricht konzentrierte, vermieden sie die schwierige exegetische Methode. Sie passten vielmehr im systematischen Unterricht sich dem Bildungsstand der Hörer an.⁴⁾ Aus dem *modus docendi gallicus* entwickelte sich schließlich

¹⁾ Bilder dieser Methode finden sich mehr minder deutlich in der *Glossa zum Corpus juris canonici*.

²⁾ Vgl. Gareis, "Rechts-Enzyklopädie und Methodologie" 1913⁴, 206 f.

³⁾ Eine Weiterbildung des *mos docendi gallicus* war der sog. Ramismus, benannt nach Peter Ramus (Pierre de la Ramée, seit 1551 Professor in Paris, fand in der Bartholomäusnacht 1572 den Tod). Er ist ein heftiger Gegner des Aristoteles. Die Methode Ramées beginnt mit der Definition und knüpft daran die *distributio* (partitio Zerlegung in Teile, *divisio* Unterscheidung der species). Stinzing a. a. D., II, 1884, 24. Es erinnert diese Methode lebhaft an die Katechismusmethode.

⁴⁾ Die Zahl der öffentlichen Pflichtvorlesungen war gering, etwa vier Wochenstunden; bedeutend höher war die Zahl der Privatvorlesungen. Die Pflichtvorlesungen wurden unentgeltlich, die Privatvorlesungen gegen Honorar gehalten. Die niedrige Bevölkerung zwang die Professoren zur Abhaltung von Privatvorlesungen. Auch heutzutage werden die *collegia publica*, die aber nunmehr nur eine Zutat bedeuten, unentgeltlich gelesen.

die freie, vor jedem Textbuch, aber auch von jedem Lehrbuch unabhängige Vorlesung, gegen welche in der neueren Hochschulpädagogik nicht mit Unrecht Bedenken erhoben werden. Wissenschaftliche Seminarien und Übungskollegien suchen die wertvollen Elemente der alten, exegetischen Methode wiederum zu beleben.¹⁾ Es weist also die Geschichte des Rechtsunterrichtes auf zwei verschiedene Methoden hin, die in verschiedenen Perioden um die Oberhand ringen. Am besten aber haben beide nebeneinander an den römischen höheren Unterrichtsanstalten sich erhalten.

All diese Momente sind bei der Auslegung des erwähnten Dekretes zu beachten.

Aber auch der Wortlaut des Dekretes bietet Handhaben für die richtige Erklärung. Es wendet sich das Dekret der Studienkongregation an die ihr unterstehenden kirchlichen Universitäten und Lyzeen, nicht an die Seminarien. Universitäten und Lyzeen aber sind nach kirchlicher Auffassung Anstalten zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung, während die Seminarien für den ersten Unterricht bestimmt sind.²⁾ Daß es sich bei den Textvorlesungen um einen eingehenden Unterricht handelt, ergibt sich aus dem Wortlaut des Dekretes: „in qua (schola textus) jus canonicum penitus copioseque praelegitur.“ Daß es speziell im kanonischen Rechte zwei Unterrichtsarten gibt, erhellt auch aus nachstehender Erwähnung: Professoren der Philosophie (philosophia rationalis) und der Theologie (Dogmatik und Moraltheologie) erhalten allgemein, also auch wenn sie an Seminarien wirken, im Kodex den Auftrag, sich enge an die Lehre des heiligen Thomas von Aquin anzuschließen.³⁾ Man sollte nun erwarten, daß in analoger Weise die Lehrer des kanonischen Rechtes sowohl an Seminarien wie an Universitäten angewiesen würden, bei ihren Vorlesungen sich streng an den Text des kirchlichen Rechtsbuches anzuschließen. Dem ist aber, wie der Wortlaut des can. 1366 lehrt, nicht so. Nur die Professoren des „Textes“ an den kirchlichen Universitäten und Lyzeen erhalten diesen Auftrag.

Aber auch pädagogische Bedenken erheben sich gegen die Auslegung des Dekretes in dem Sinne, daß bei jeglichem kanonistischen Unterricht, also auch beim Einführungsunterricht die Kanones in ihrer Reihenfolge exegetisch zu erklären seien. Es möge

¹⁾ Vgl. Schmidkunz, H., „Einleitung in die akademische Pädagogik“, 1907, 80 ff.

²⁾ Vgl. can. 1354; daher werden die Bischöfe ermahnt, talentierte Kleriker zum Erwerb akademischer Grade aus der Philosophie, Theologie und dem kanonischen Rechte an kirchliche Universitäten oder Fakultäten zu schicken (can. 1380) und sollen womöglich aus den derart Graduierten die Lehrkräfte der kirchlichen Seminare genommen werden (can. 1366, § 1).

³⁾ Can. 1366, § 2. Daß unter Theologie die Dogmatik und Moraltheologie verstanden wird, zeigt die Aufzählung in den can. 1365, § 2, und 1385 § 1, n. 2.

dies an einem Beispiel erläutert werden. Can. 1 bestimmt, daß der Kodeks im allgemeinen nur für die römische Kirche, nicht aber für die orientalischen Riten gilt. Eine genaue Erklärung dieses Kanons muß entweder die Lehre von den verschiedenen katholischen Riten und das Verhältnis derselben zueinander, wie dies im can. 98 angedeutet wird, voraussehen können oder hier einfügen. Wenn dann can. 3 von conventiones cum variis nationibus initae spricht, so kann die Lehre von den Konkordaten, die übrigens im Kodeks keine Behandlung findet, nicht umgangen werden. Auch die allgemeinen Begriffe wie Recht, Gesetz, Kirche, Kirchenrecht, das Verhältnis von Kirche und Staat werden im Kodeks nicht erörtert, kämen also bei einer bloß kommentarmäßigen Erklärung des Kodeks gar nicht zur Behandlung oder führten im günstigsten Falle zu unzweckmäßigen gelegentlichen Einschreibungen. Ganz anders gestaltet sich die Sachlage, wenn diese Grundfragen mit einem Überblick über das kanonische Recht in den Institutionen behandelt werden. Daraus ergibt sich wiederum, daß das Dekret, wie ja auch der Wortlaut beweist, nicht Institutionen, sondern Textvorlesungen im Auge hat.

Zu welcher Kategorie gehören aber die kirchenrechtlichen Vorlesungen an den theologischen Fakultäten in Österreich, Deutschland und einigen anderen Ländern diesseits der Alpen? Abgesehen von etwaigen Spezialvorlesungen haben Vorträge an diesen Anstalten lediglich den Charakter von Institutionen. Sie sind die erste Einführung in das kanonische Recht und bieten regelmäßig nur eine Übersicht über die wichtigsten kanonistischen Rechtsmaterien. Auch die geringe Stundenzahl (fünf oder sechs Wochenstunden durch zwei Semester) weist auf Institutionen hin. Wenn es sich hier auch um Universitäten, bezw. um Fakultäten handelt, so verschlägt dies nichts; denn die theologischen Fakultäten der bezeichneten Länder haben das Eigentümliche, daß sie auch die Funktion der kirchlichen Seminare übernehmen, also auch den ersten akademischen Unterricht erteilen. Wünschenswert ist es gewiß, daß auch an diesen Fakultäten neben den Institutionen Textvorlesungen für Vorgeschriftenere gehalten werden.¹⁾

Wie soll sich nun der akademische Kirchenrechtsunterricht in Zukunft gestalten? Wir müssen die Textvorlesungen und Institutionen unterscheiden.

¹⁾ An der theologischen Fakultät der Wiener Universität war nach Abschluß des österreichischen Konkordats im Jahre 1856 zur intensiveren Pflege des kanonischen Rechtes eine Lehrkanzel für Dekretalenrecht errichtet und (dem späteren Bischof) Feßler übertragen worden. Doch schon unter Feßlers Nachfolger Laurin wurde im Jahre 1877 diese Lehrkanzel in eine Lehrkanzel des Kirchenrechtes im gewöhnlichen Sinne des Wortes umgewandelt und derart die Dekretalenlehrkanzel tatsächlich wiederum aufgelassen.

a) Für Textvorlesungen ist durch das Dekret vom 7. August 1917 die Methode gezeichnet: Kommentarmäßige Erklärung der einzelnen Kanones unter Voraussichtung geschichtlicher Exkurse für einzelne Rechtsinstitute. Immerhin wird in Übung bleiben, was Wenz von einer guten Textvorlesung verlangt. Der berühmte Kanonist, einst selbst Professor des „textus“ an der gregorianischen Hochschule in Rom, stellt an eine gute Textvorlesung nachstehende Anforderungen:¹⁾ 1. Vorauszuschicken ist der Behandlung des Gesetzes Textes die Erörterung gewisser kanonistischer Grundfragen, die Quellengeschichte und eine wenigstens kurze kanonistische Literaturgeschichte. 2. Geschichtliche Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute. 3. Genaue, quellenmäßige Behandlung des geltenden Rechtes. Hierbei sind auch die wichtigsten Streitfragen des kanonischen Rechtes zu erörtern. 4. Ist wenigstens an einzelnen Kapiteln die wissenschaftliche Forschungsmethode zu zeigen. — So Wenz über die Aufgabe der Dekretalenvorlesungen.

Es leuchtet aus dieser Anweisung eine ziemlich freie Behandlung des Stoffes hervor.

Das Dekret der Studienkongregation verlangt nun die genaueste (religiosissime) Einhaltung der Reihenfolge der Kanones. Um leichtesten wird die genaue Befolgung dieser Vorschrift bei Behandlung abgeschlossener Partien, z. B. des Ordensrechtes oder des Eherechtes. Doch auch hier werden bei der wissenschaftlichen Erklärung gewisse Verschiebungen sich als notwendig erweisen. So fehlt z. B. im Ordensrecht des Koder eine zusammenhängende Darstellung der Wirkungen der Ordensgelübde. Der Abschnitt de obligationibus et privilegiis religiosorum can. 592 ff. handelt eigentlich nur von den „übrigen“ Verpflichtungen der Ordenspersonen, nicht von den Verpflichtungen, die aus den Gelübden entspringen.²⁾ Im Eherecht wird die Besprechung der Dispensbefugnisse (can. 1043 ff.) vor der Erörterung der einzelnen Ehehindernisse nicht gut möglich sein. Denn früher muß z. B. das Hindernis der höheren Weihe, der Schwägerschaft, der Religionsverschiedenheit, der gemischten Konfession besprochen werden, bevor die Ausnahmsstellung derselben im can. 1043 erklärt werden kann. Die Weisung des Dekretes darf also auch bei Textvorlesungen nicht im Sinne eines mechanischen Anschlusses an die Reihenfolge der Kanones verstanden werden.³⁾ Ein gutes Gesetzbuch kann nicht immer auch ein systematisches Lehr-

¹⁾ Jus decretalium, I², 4 f.

²⁾ Daher hat z. B. Biederlaet-Führich, De religiosis. Oeneponte 1919, 177 ff., der sich sonst streng an die Reihenfolge des Koder hält, in diesem Kapitel überhaupt die verschiedenen Verpflichtungen der Ordenspersonen erörtert.

³⁾ Vielleicht will das Dekret hauptsächlich die Manie mancher Autoren treffen, die ihren Ruhm und ihre Wissenschaftlichkeit in einer neuen, „selbstständigen Systematik“ erblicken.

buch abgeben. Vollends unmöglich und daher im Dekret auch nicht verlangt ist aber der enge Anschluß in den Institutionenvorlesungen.

Auffallend mag auch die Weisung des Dekretes erscheinen, beim akademischen Unterricht im kanonischen Rechte von der Benützung jeglichen Lehrbuches abzusehen und den Kodex als Lehrbuch zu gebrauchen, bezw. höchstens ein Lehrbuch zu verwenden, das sich streng an den Kodex anschließt. Dem Zusammenhang nach gilt diese Verfügung nur für Textvorlesungen. Aber auch bei diesen ist die Anordnung auf den ersten Blick befremdend. Denn die wissenschaftliche Methode und das Dekret selbst verlangen die geschichtliche Herausarbeitung einzelner Rechtsinstitute. Diese Ausführungen, die nach der Sachlage öfters einen größeren Umfang annehmen, müßten also mangels eines Lehrbuches den Hörern diktirt werden.¹⁾ Es hat den Anschein, als ob durch die Verfügung eine gewisse Sonderheit romanischer Länder getroffen werden soll. Im Anschluß an die scholastische Methode war es dort nämlich vielfach üblich, auch den zu behandelnden kanonistischen Lehrstoff in Thesen zu fassen.²⁾ Diese Thesen, die naturgemäß immer etwas Subjektives an sich tragen, sind nunmehr auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, nachdem die Kanones die offiziellen Thesen vorstellen, überflüssig, ja sogar störend, daher auch die Verfügung, daß an Stelle der an römischen Anstalten bei Rigorosen üblichen Doktorthesen die Kanones des kirchlichen Rechtsbuches zu verwenden sind.³⁾

b) Für Institutionenvorlesungen hat sich im Laufe der Zeit eine gewisse Methode ausgebildet. Nach einer allgemeinen Einleitung wird die Geschichte der kanonistischen Rechtsquellen erörtert. Daran schließt sich eine systematische Darstellung des Kirchenrechtes. Da die verschiedenen Systeme ihre Vorteile und Nachteile haben, so wird der Kirchenrechtslehrer in Zukunft nicht ängstlich nach einem neuen System Ausschau halten, sondern sich dem System des Kodex so viel als möglich anschließen. Freilich, bei dem Umstande, daß für das Kirchenrecht nur eine beschränkte Stundenzahl zur Verfügung steht und manche Partien des Kodex in andere theologische Disziplinen (Liturgie, Moraltheologie, Pastoraltheologie) einschlagen, wird eine Stoffauswahl zu treffen sein. Aber auch sonst wird stets auf die praktischen Bedürfnisse Rücksicht zu

¹⁾ Welcher Apparat notwendig ist, um z. B. die kurzen Kanones des Cherechtes sachgemäß zu erklären, zeigt das Werk von Linneborn, Joh., „Grundriß des Cherechtes“, Paderborn 1919.

²⁾ Die Thesenform ist z. B. eingehalten von Tarquini S. J., „Juris ecclesiastici Institutiones“, Romae 1873; De Luca M., S. J., „Institutiones juris ecclesiastici publici“, 2 vol., Romae 1901. Vgl. auch die Verfügung Pius' X., Sacrorum antimistitum 1. Sept. 1910 (Acta Ap. Sedis II, 655 ff.) über die Vorlage der Texte, bezw. Thesen (textus sive theses) am Beginn des Studienjahres.

³⁾ C. Stud., 31. Okt. 1918 (Acta Ap. Sedis XI, 19).

nehmen sein.¹⁾ Entschieden ist aber darauf Gewicht zu legen, daß die Studierenden den Text des kirchlichen Rechtsbuches kennen und verstehen lernen. Die vorgetragene Lehre soll durch den Kodek gestützt und durch die Lektüre desselben bekräftigt werden. Rechtsfälle aus der Praxis müssen dazu dienen, die trockene Materie zu beleben. Wenn nun beim Institutionenunterricht die Anwendung der exegesischen Methode im vollen Umfange nicht möglich ist, so soll sie doch in einigen leichteren Beispielen auch hier geübt werden. Talentiertere, strebjame Schüler werden hierdurch eine Anregung zur weiteren Ausbildung im kanonischen Rechte erlangen.

Für die höhere Pflege der Wissenschaft und zur Aneignung der wissenschaftlichen Form und Methode sind im heutigen Universitätsbetrieb die sogenannten wissenschaftlichen Seminare eingeführt. Es knüpfen dieselben an Schuleinrichtungen der Vergangenheit an.²⁾ Der erfolgreiche Betrieb eines kirchenrechtlichen Seminars ist aber von gewissen Voraussetzungen abhängig. Vor allem werden regelmäßig nur solche Kandidaten im wissenschaftlichen Seminare erfolgreich arbeiten können, welche das ganze Kirchenrecht bereits gehört und studiert haben. Da das Kirchenrecht regelmäßig in den letzten zwei Semestern des theologischen Kurses vorgetragen wird, so würde daraus folgen, daß nur absolvierte Theologen an den seminaristischen Übungen sich beteiligen. Das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Kirchenrechtes setzt ferner gewisse Kenntnisse aus dem römischen und deutschen Rechte voraus. Es wäre also den theologischen Teilnehmern des wissenschaftlichen Kirchenrechtsseminars vor allem ein kurzer Überblick über das römische und deutsche Recht zu geben und eine Anleitung zum Selbststudium in dieser Richtung zu bieten.³⁾

Die Teilnehmer sind sodann mit der Methode des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Am besten wird nach allgemeinen Vorbemerkungen die Methode an einem praktischen Beispiele gezeigt. Hierauf erfolgt die Themataverteilung, wobei natürlich auf Anlage und Neigung Rücksicht zu nehmen sein wird. So sehr auf selbstständiges, eigenes Arbeiten Gewicht zu legen ist, so wird doch auch im weiteren Verlauf der Seminarleiter den Teilnehmern mit Rat und Tat bei ihren Arbeiten beistehen.

¹⁾ So wichtig an sich das Prozeßrecht ist, so wird im ersten Unterricht dasselbe wohl kaum im Ausmaß des Kodek behandelt werden können. Gewisse Partien, wie de causis beatificationis can. 1999 bis 2141 haben für den Großteil der Hörer nur theoretisches Interesse.

²⁾ Vgl. Fond Leopold, S. J., „Wissenschaftliches Arbeiten“ 1916²; Haring J., „Einführung in das Studium der Theologie“, 1911, bes. 24 ff.

³⁾ Umgekehrt bedürfen weltliche Juristen zum erfolgreichen Arbeiten auf dem kirchenrechtlichen Gebiete gewisser theologischer Vorstudien.

II. Trennung der Rechtsgeschichte von der Rechtsdogmatik.

Betrifft das besprochene Dekret der Studienkongregation die rein formelle Seite der Lehrmethode, so greift die nun zu erörternde Forderung in die Gruppierung des Lehrstoffes ein.

Der um die Förderung der Kirchenrechtswissenschaft hochverdiente Berliner Kanonist Ulrich Stuz stellte 1905 in seiner Bonner Universitätsrede den Grundsatz auf, daß bei der akademischen Behandlung des Kirchenrechtes die Geschichte des Kirchenrechtes von der Darstellung des geltenden Rechtes (Rechtsdogmatik) vollständig zu trennen sei. Die sogenannte Einleitungshistorie, welche vor Behandlung der einzelnen Rechtsinstitute eine kurze geschichtliche Uebersicht bietet, genüge nicht. Die kirchliche Rechtsgeschichte sei zu einem eigenen Gegenstand der Forschung und Lehre zu machen.¹⁾

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Kenntnis des geltenden Kirchenrechtes durch eine Geschichte des Kirchenrechtes, die uns, nebenbei bemerkt, trotz wertvoller Vorarbeiten noch immer fehlt, viel gewinnen kann. Auch wäre es sehr zu wünschen, daß jeder Theologe und Jurist nicht bloß im geltenden Kirchenrecht, sondern auch in der Geschichte desselben wohl bewandert sei. Bei der bescheidenen Stellung, die das Kirchenrecht im theologischen und noch mehr im juridischen Lehrplan einnimmt, ist es kaum zu erwarten, daß ein entsprechendes Pflichtkolleg über kirchliche Rechtsgeschichte in den Studienplan eingefügt wird.²⁾ Dazu herrscht gegenwärtig an den juridischen Fakultäten das Bestreben, die historischen Fächer zugunsten des praktischen Rechtes einzuschränken.³⁾

Der Mangel an Zeit ist also ein Hindernis für die Sonderung der kirchlichen Rechtsdogmatik von der Rechtsgeschichte, außer man wollte die wenigen Stunden zwischen beiden Fächern teilen — zum Schaden beider.

Aber auch in der praktischen Durchführung bietet eine scharfe Trennung zwischen Geschichte und Rechtsdogmatik manche Schwierigkeiten. Auf dem Gebiete des römischen und deutschen Rechtes hat man zwar schon seit längerer Zeit die Trennung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik vollzogen. Neben den Institutionen des römischen Rechtes und den Pandeten erscheint auch

¹⁾ Stuz Ulrich, „Die kirchliche Rechtsgeschichte. Rede zur Feier des 27. Jänner 1905“, Stuttgart 1905. Derselbe, „Der Geist des Codex juris canonici“, Stuttgart 1918, 159 ff. — Eine zusammenfassende Würdigung dieser Frage liefert Sägmüller J. B., Theol. Qu.-Schrift 1919, 59 bis 102.

²⁾ In Österreich sind an den theologischen Fakultäten regelmäßig sechs Stunden durch zwei Semester, an den juridischen Fakultäten sieben Wochenstunden durch ein Semester vorgesehen.

³⁾ Vgl. z. B. Sperl Dr. h., „Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich“, Wien 1914 (dagegen Hanausek, Dr G., „Die Neuordnung der juristischen Studien...“, Wien 1915). Ferner Dünern, Dr Otto (Chrenzweig, Layer, Lenz, Schumpeter), „Grundlinien einer neuen juristischen Studienordnung“, Graz 1916.

die Geschichte des römischen Rechtes im Vorlesplan der juridischen Fakultät. Es wird über deutsches Privatrecht, aber auch über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gelesen. Und zwar hat die römische Rechtsgeschichte eine Geschichte des öffentlichen Rechtes, also eine Staats- und Verfassungsgeschichte und eine Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute des Privatrechtes zu bieten; eine analoge Aufgabe fällt, wie schon der Name andeutet, der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zu.¹⁾ Der kirchlichen Rechtsgeschichte würde also die Darstellung der kirchlichen Verfassung und ihrer geschichtlichen Weiterentwicklung und die Geschichte der einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute zufallen. Bis zu einem gewissen Grade ist die Forderung einer gesonderten kirchlichen Rechtsgeschichte in den katholischen theologischen Fakultäten bereits verwirkt. Es gehen nämlich den Kirchenrechtsvorlesungen ausführliche Kirchengeschichtsvorlesungen voraus, in denen, wie die aus Vorlesungen hervorgegangenen Lehrbücher bezeugen, der kirchlichen Verfassung, deren Entwicklung und der Geschichte kirchlicher Rechtsinstitute ein gehöriger Raum gewidmet wird.²⁾ Würden auch die weltlichen Juristen verpflichtet, kirchengeschichtliche Vorlesungen zu hören, so wäre der erwähnten Forderung auch auf der juridischen Fakultät Rechnung getragen.³⁾

Freilich wird man vielleicht sagen: Diese allgemeinen Kirchengeschichtsvorlesungen sind dem Kanonisten sehr nützlich, aber eine Rechtsgeschichte können sie nicht ersetzen. Damit kommen wir zur Frage: Ist eine säuberliche Trennung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik aus praktischen pädagogischen Gründen überhaupt empfehlenswert? Kann man aus pädagogischen Gründen überhaupt auf die „Einleitungshistorie“ verzichten? Sehen wir nur einmal näher zu. Der Historiker dürfte, um ja nicht in die Domäne des Rechtsdogmatikers überzugreifen, nur die Rechtsgeschichte mit Ausschluß des geltenden Rechtes darstellen. Der Rechtsdogmatiker aber bietet das geltende Recht mit Ausschluß der Geschichte. Nun aber ist es allbekannt, daß Rechtssätze vielfach erst durch ihre Geschichte richtig verstanden werden können. Und darin liegt eben die pädagogische Schwierigkeit für die Trennung der Rechtsdogmatik von der Geschichte. Man verlange immerhin, daß der Studierende vorher oder wenigstens gleichzeitig mit der Rechtsdogmatik die Rechtsgeschichte höre. Doch wird der Rechtsdogmatiker, der z. B. die Ehehindernisse behandelt, immer voraussetzen können, daß der rechts-historische Kollege die geschichtliche Seite in der von ihm gewünschten Ausführlichkeit erörtert hat? Und wenn ja, kann angenommen

¹⁾ Vgl. z. B. die Lehrbücher: Schulz Fried., „Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes“, Stuttgart 1889. Schröder R., „Deutsche Rechtsgeschichte“, 6. Aufl. von Künckelberg, I, 1919.

²⁾ Vgl. z. B. Hergenröther-Kirsch, „Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte“, 5. Aufl. 1911 ff.

³⁾ Sägmüller a. a. D., 93.

werden, daß dem Hörer die erforderlichen Einzelheiten momentan im Gedächtnis sind? Aus praktisch-pädagogischen Gründen wird also der Rechtsdogmatiker die geschichtliche Seite streifen, also Einleitungshistorie betreiben müssen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man die vorhandenen Grundrisse der kirchlichen Rechtsgeschichte auf einzelne Punkte hin untersucht. Albert Michael Koeniger hat einen „Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts“ veröffentlicht.¹⁾ Es fand derselbe mehrfache Anerkennung. Aber mit den im Buche zerstreuten Notizen über die Geschichte des Cherechtes wird kaum der Rechtsdogmatiker sich zufrieden geben können. Das gleiche gilt auch von der an sich in ihrer Art vortrefflichen kirchlichen Rechtsgeschichte von Ulrich Stütz.²⁾ Der genannte Autor wollte an einem Beispiel die Möglichkeit und Vortrefflichkeit der Trennung der Rechtsgeschichte von der Rechtsdogmatik zeigen. Aber gerade diese Probe illustriert die Schwierigkeiten. Wenn Stütz im dogmatischen Teile auf einer (1) Seite alle trennenden und auffächelnden Echthindernisse abtut, so mögen für diese kurze, für die Praxis unbedingt zu kurze Behandlung einige geschichtliche Notizen ausreichen. Eine ausführlichere, rechtsdogmatische Darstellung würde aber eine umfangreiche Rechtsgeschichte zur Voraussetzung haben, wobei es noch immer fraglich bleibt, ob es ohne Einleitungshistorie abgeht. In dieser Auffassung wird man bestärkt, wenn man die Verhältnisse des römischen und deutschen Rechtsunterrichtes zum Vergleiche heranzieht. Neben den Institutionen und Pandekten werden Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte gelesen. Und doch, wenn man die aus Vorlesungen hervorgegangenen Lehrbücher des römischen Rechtes ein sieht, findet man daselbst die Einleitungshistorie verwertet.³⁾ Das gleiche gilt hinsichtlich der Lehrbücher des deutschen Rechtes — trotz der gesonderten Vorlesungen über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.⁴⁾ Begreiflich, eine annehmbare systematische Darstellung des Rechtes ist ohne Einleitungshistorie kaum möglich. Ohne geschichtliche Exkurse erhält die systematische Darstellung eine trockene Gesetzbuchform, im günstigsten Falle den Charakter eines lediglich praktischen Kommentars.

Also schon aus pädagogischen Gründen, um der Jugend die Freude am Rechtstudium nicht zu nehmen, wird man bei der systematischen Darstellung nicht ganz auf die Einleitungshistorie verzichten.

¹⁾ Köln, Bachem 1919. Leg.-Format, 91 S.

²⁾ „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“, herausgeg. von Josef Schöller. V², 1914, 276 bis 368.

³⁾ Es sei nur auf Dernburg, „Pandekten“, her. von Biermann, 1902 f. verwiesen.

⁴⁾ Vgl. z. B. Gerber-Cosack, „System des deutschen Privatrechtes“, 1895¹⁷; Schwind, „Deutsches Privatrecht“ I, Wien 1919.

Diese Einleitungshistorie wird aber bei der akademischen Behandlung des Kirchenrechtes auf Grund einer vielhundertjährigen Erfahrung von der Kirchenbehörde auch ausdrücklich gewünscht. So heißt es im zitierten Dekrete vom 7. August 1917: Magistri, antequam dicere de aliquo instituto juridico aggrediantur, apte exponant, qui eius fuerit ortus, quae decursu temporis acciderint progressiones, mutationes ac vices, ut discipuli pleniorum juris cognitionem assequantur. Der Erörterung der einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute ist demnach eine übersichtliche Geschichte — eine Einleitungshistorie — vorauszuschicken.

Zusammenfassend können wir also auf Grund der angeführten Tatsachen sagen: Man pflege die kirchliche Rechtsgeschichte in jeglicher Weise, führe wo es möglich ist neben den systematischen Vorlesungen gesonderte Vorträge über kirchliche Rechtsgeschichte ein, verbiete aber aus guten Gründen dem Rechtsdogmatiker nicht die Einleitungshistorie.¹⁾

Der Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen.

Tatsachen und Probleme.

Von Dr. Alois Luttenberger, Stadtpfarrer in Graz-Karlau.

(Schluß.)

Diese Reform des Fortbildungsschulwesens wird auch außerhalb Badens begrüßt werden. Sie kommt zur rechten Zeit und lehnt den ernsten Bemühungen um eine plannäßige religiös-sittliche Fortbildung der gesamten schulentlassenen Jugend auch bei uns ihre Unterstützung. Aus Baden kam einst Geist und Idee des österreichischen Reichsvolkschulgesetzes vom 14. Mai 1869. Möge nun das gute Beispiel Badens auch gleichgeartete Bestrebungen in Deutschland, Österreich zur Reife bringen. Die Not der Zeit stellt auch bei uns das Problem der sittlichen Hilfeleistung an der heranreifenden Jugend, das Nordhausen²⁾ das ernsteste Problem des 20. Jahrhunderts nennt, dringend zur Lösung. Die Rettung der Jugend vor Verwahrlosung, ihre Erhebung und moralische Kräftigung ist ohne Religion und deren Mittel unausführbar. Der Pädagoge Martina³⁾ äußerte sich in einem Vortrage vor Lehrern am 8. Dezember 1915: „Das schwierige Problem der moralischen Besserung hängt tiefinnerst mit der Religion zusammen. Auch hierüber hat uns der Krieg ernster denken gelehrt, man hat wieder den Wert einer festgewurzelten echten Religiosität schätzen gelernt.“ Die Einführung des Re-

¹⁾ Sägmüller a. a. D., 92.

²⁾ „Zwischen 14 und 18.“ 4. bis 6. Tausend. 1910, S. 15.

³⁾ „Welche großen Aufgaben stellt die Zukunft dem Unterricht und der Erziehung?“ Sonderabdruck, S. 4.